

Vorhabenträger:
Werneck-Nicolaistraße Baubetreuungsgesellschaft mbH
Nassauische Str. 60, 10717 Berlin
Tel.: 030-862 20 73
Planverfasser: Architekten Trautmann+Wieland
Oranienstr. 6, 10997 Berlin Tel.: 030-611 60 83

Vorhaben- und Erschließungsplan

1:500

107 Höllengrund/Morellenweg Gemeinde Zeuthen
37 Wohneinh. in 34 Doppel- u. 3 Einzelhäusern
12.9.1996

Zeichenerklärung

- Anpflanzung von Bäumen
□ Wohngärten
□ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen
□ Straßenverkehrsflächen
□ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich)
□ Pflanzbindung für Sträucher
- Darstellungen ohne Normcharakter
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes, Naturschutzgebiet
Grenze des Geltungsbereichs
Abgrenzung geplanter Parzellen
Erhaltung Bäume
private Stellplätze
Flurstücksgrenze inh. d. Geltungsbereichs
Grundstücknummer 1 - 37
- Flurstücke 205,206,244,229,318 teilweise
Flur 12, Gemarkung Miersdorf

Füllschema der Nutzungsschablone

Zahl der Vollgeschosse	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Bauweise

Teil B Textliche Festsetzungen

Durch textliche Festsetzung wird für den Geltungsbereich des V u. E. Planes folgendes geregelt:

- Im Geltungsbereich ist nur die Errichtung von Wohngebäuden (37 Einzel- bzw. Doppelhaushäusern) in den Abmessungen der Baukörperausweisung zulässig.
- Bauliche Anlagen (Nebenanlagen) nach § 6 Abs. 10 Satz 1 BbgBO dienen bei der Ermittlung der Geschossflächen nach § 20 (4) BauNVO unberücksichtigt.
- Im Geltungsbereich dürfen nur Gebäude in den Abmessungen der Baukörperausweisung mit zwei Vollgeschossen errichtet werden.
- Im Geltungsbereich gelten die folgenden Gestaltungsrichtlinien zum Geltungsbereich des V u. E. Planes Nr. 107 der Gemeinde Zeuthen gemäß § 4 (4) BauG in Verbindung mit § 69 (1) und (8) Nr. 3 BbgBO:

Dachgestaltung
Als Materialien für die Dachdeckung werden grundsätzlich nur Ziegel oder Betondachziegel zugelassen. Für die Farbgebung sind zwei Varianten vorgesehen:

- rot / rotbraun
- anthrazit / graubrau (glasiert)

Doppelhäuser müssen eine gleiche Dachdeckung erhalten.

Außenwandgestaltung

Alle Außenwände erhalten einen Kunststoff- oder mineralischen Putz feiner bis mittlerer Körnung. Für die Farbgestaltung sind Weiß bzw. hellgelb, hellbeige oder hellgrau getonte Farben vorgeschrieben. Doppelhäuser müssen eine einheitliche Farbgebung aufweisen.

Für die im Zusammenhang mit den Fenstern stehenden Verkleidungen können andere Oberflächen wie Holz in den Vorvorständen blau, grau, gedacktes Grün o.ä. verwendet werden. Einzig zwischen den Eigentümern keine Einigung, ist die Farbe zu verwenden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs/Gebrauchsbearbeitung vorgefunden wurde.

Der nachträgliche Einbau von Fensterunterteilungen, wie Sprossen oder Kämpfer ist unzulässig. Gleiches gilt sinngemäß für die Hausübergänge.

- Dächer sind mit einer Dachneigung von 35-45° zulässig. Für untergeordnete Dächer (Eingangsbereichungen und Stellplatzüberdachungen) sind andere Neigungen zulässig. Ein Wechsel der Dachneigung innerhalb einer Dachfläche ist unzulässig. Giebeln und andere Dachflächen sowie Dachschritte sind unzulässig.

- Die nachträgliche feste Überdachung von Stellplatz-Pergolen ist nur mit Material der Dachdeckung des dazugehörigen Wohnhauses bzw. in Dachziegel zulässig.

- Zusätzliche feste Überdachungen sind unzulässig.

- Auf den Flächen nach IV mit Verkehrsmitteln zur Abwasser- und Regenwasserabfuhr sind zu Gunsten der Gemeindefürsorge und des MGV Festgesetzt.

- Auf der Fläche nach VII wird ein Geh- u. Fußwegrecht zu Gunsten der Parzelle 2 festgesetzt.

- Auf der Fläche nach VIII wird ein Geh- u. Fußwegrecht zu Gunsten der Parzelle 4 festgesetzt.

- Gutordenrechtliche Festsetzungen

- Das anfallende Niederschlagswasser ist im Gebiet zur Versickerung zu bringen.

- Die Erschließungsstraße, die Wohnwege sowie die einzelnen Zufahrten zu den Grundstücken sind mit einem mit und wasserundurchlässigen Aufbau zu versehen (z.B. weithängige Plastersteine, Rasengittersteine oder Rasenschutzplatten). Belagarten, die die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Aufbaus mindern, wie z.B. Betonbeläge, Pflastersteine oder Asphaltbeläge sind unzulässig.

- Im Bereich des Planungsbereichs ist entlang der festgesetzten Grenze des Naturschutzgebietes sowie entlang der östlichen Grenze des Grundstückes Nr. 37 ein Bauzaun zu errichten. Das Befahren der Flächen mit Baumaschinen oder Fahrzeugen des Bauherren oder des Ausführs von Baumaßnahmen innerhalb des NSG ist nicht zulässig.

- Innerhalb der bezeichnenden Fläche C sind vierfünftel insgesamt 8 Bäume als Hochstämme der Sortierung 14/16 und 10 Sträucher der Sortierung 6/100 anzupflanzen und zu erhalten. Es sind nachfolgende Arten in der angegebenen Anzahl zu verwenden:

- Bäume:
 - 1. Betula pendula
 - 2. Carpinus betulus
 - 3. Pinus silvestris
 - 4. Sorbus aucuparia
 - 5. Corylus avellana
 - 6. Crataegus monogyna
 - 7. Prunus spinosa
 - 8. Rosa canina
 - 9. Sambucus nigra

- Sträucher:
 - 1. Betula pendula
 - 2. Carpinus betulus
 - 3. Pinus silvestris
 - 4. Sorbus aucuparia
 - 5. Corylus avellana
 - 6. Crataegus monogyna
 - 7. Prunus spinosa
 - 8. Rosa canina
 - 9. Sambucus nigra

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zusammenhängende Gehölzflächen in gemischtem Aufbau aus Sträuchern der Pflanzenliste anzulegen und zu erhalten. Es sind Sträucher der Sortierung 6/100 zu verwenden, der Pflanzabstand hat 1 m zu betragen. Insgesamt sind Strauchflächen in der Größenordnung von 10% der Gesamtgrundstücksfläche anzulegen.

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist ein Baum der Pflanzenliste je Grundstück anzupflanzen und zu erhalten. Auf den Grundstücken Nr. 7, 15, 19, 27 und 31 auf denen mindestens ein Baum erhalten bleibt, gilt dieses Pflanzgebot nicht. Auf den beiden größeren Grundstücken Nr. 17 und 35 sind jeweils zwei Bäume anzupflanzen. Es sind Hochstämme mit einem Stammdurchmesser der Sortierung 14/16 zu verwenden, insgesamt sind im Planungsbereich 34 Bäume zu pflanzen.

- Die Carpinus auf den Grundstücken sind mit Kletterpflanzen der Pflanzenliste zu begrünen. Es sind pro Carport 3 Pflanzen mit Topfballen an einer Kletterhilfe anzupflanzen und zu erhalten.

- Innerhalb der bezeichnenden Fläche A ist mit Begrünung der Hauswände eine Auflockerung von dichten Heckenstrukturen entlang der äußeren Ränder der Fläche mit Ausnahme des nördlichen Grenzfelds entlang der geplanten Erschließungsstraße durchzuführen. Insgesamt ist ein Drittel der Gesamtfläche (200 m²) mit 200 Sträuchern der Pflanzenliste in der Sortierung 6/100 (Pflanzabstände 1 x 1 m) zu bepflanzen. Innerhalb der Heckenreihen sind zusätzlich 4 Laubbäume der Pflanzenliste als Hochstämme der Sortierung 14/16 in unterschiedlichen Abständen anzupflanzen.

- Innerhalb der bezeichnenden Fläche B ist die Hälfte der Gesamtfläche (350 m²) mit Gehölzen der Pflanzenliste zu bepflanzen, die andere Hälfte (350 m²) ist als Rasenfläche der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es sind insgesamt 152 Sträucher der Sortierung 6/100 (Pflanzabstände 1,5 x 1,5 m) und 5 Laubbäume als Hochstämme der Sortierung 14/16 (unterschiedliche Pflanzabstände) anzupflanzen und zu erhalten. Die vorhandene Mulde zur Sammlung des Regenwassers ist bei Begrünung freizuhalten, sie ist als Rasenfläche zu behandeln. Die vorhandene Grundstück- und Feuerwehrezufahrt ist gleichzeitig als Fußweg für Spaziergänger dient, ist in Trassenbegrenzung als Schotterrasenfläche auszustatten.

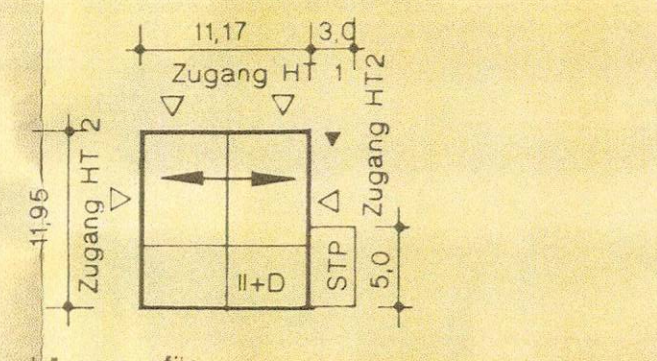
- Innerhalb der Verkehrsfläche der Erschließungsstraßen sind entlang der Randstreifen insgesamt 15 Laubbäume der Pflanzenliste als Hochstämme der Sortierung 14/16 anzupflanzen und zu erhalten. Ein Stammschutz gegen Befahren durch Fahrzeuge ist zu gewährleisten.

- An den östlichen Enden der geplanten Wohnwege, die von der Straße am Höllengrund abgehen, sind mit Begrünung der Baumblattdichten Laubbäume aus jeweils 3 Hochstämmen der Sortierung 14/16 anzupflanzen und zu erhalten. Es sind pro Wohnweg jeweils gleiche Arten der Pflanzenliste anzupflanzen. In der Verlängerung der Kirschenallee ist ausschließlich die Art Prunus padus (Trauben-Kirsche) zu verwenden. Die Stammschutz sind gegen Beschädigungen durch PKW-Verkehr wirksam zu schützen.

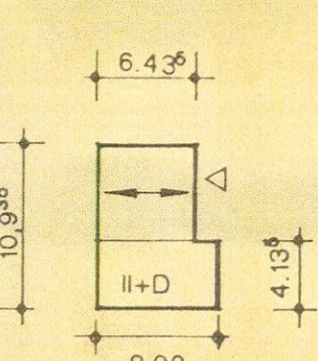
- Das nördliche Ende der zum Ausbau vorgesehenen Straße am Höllengrund ist an ihrem geplanten Wendehammer mit einer Schranke oder Abzäunung zu versehen, die ein unzulässiges Befahren der NSG-Fläche wirksam verhindert. Die Zufahrt zur Nutzung des angrenzenden Flurstückes 205 sowie für die notwendigen Regenwasserabfuhr des Naturschutzgebietes ist zu gewährleisten.

Baukörperausweisung

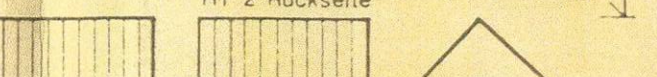
Doppelhaustyp 1+2



Einzelhaustyp 3



Baukörperprofile



Baukörperprofile



Pflanzenliste

Gehölzart	Wuchshöhe (bei optimalen Standortverhältnissen)
-----------	---

BAÜME

Acer campestre	Feldahorn	bis 19 m
Betula pendula	Sandbirke	bis 25 m
Carpinus betulus	Hainbuche	bis 20 m
Malus domestica	Kultur-Äpfel	bis 10 m
Pinus silvestris	Gemeine Kiefer	bis 35 m
Prunus avium	Vogel-Kirsche	bis 20 m
Prunus padus	Trauben-Kirsche	bis 15 m
Prunus communis	Kultur-Birne	bis 15 m
Quercus petraea	Trauben-Eiche	bis 30 m
Quercus robur	Stieleiche	bis 30 m
Sorbus aucuparia	Eisenerle	bis 15 m
Sorbus torminalis	Elsebene	bis 12 m
Tilia cordata	Wald-Leinwand	bis 30 m
Ulmus glabra	Berg-Ulm	bis 30 m
Ulmus laevis	Feld-Ulm	bis 30 m
Ulmus minor	Feld-Ulm	bis 30 m

STRÄUCHER

Corylus avellana	Haselnuß	bis 5 m
Crataegus monogyna	Englischer Weißdorn	bis 5 m
Eurospira europaea	Spreidestrauch	bis 6 m
Lonicera xylosteum	Wald-Geißblatt	bis 5 m
Prunus domestica	Gemeine Heckenkirsche	bis 3 m
Prunus spinosa	Schnehe	bis 4 m
Rhamnus cathartica	Purpur-Kreuzdorn	bis 6 m
Rhamnus frangula	Purpur-Kreuzdorn	bis 5 m
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	bis 2 m
Rosa canina	Hund-Rose	bis 3 m
Rosa corymbifera	Hecken-Rose	bis 3 m
Rosa laurifolia	Wend-Rose	bis 3 m
Rosa laurifolia	Fitz-Rose	bis 2 m
Sambucus nigra	Chrysanthen-Weide	bis 10 m
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	bis 10 m
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	bis 4 m

KLETERPFLANZEN (mit Kletterhilfe)

Aristolochia durior	Pfeifenwinde	600 cm
Clematis radicans	Rote Klettertrompete	100 cm
Clematis in Sorten	Waldrebe	unterschiedlich
Hydrangea petiolaris	Kletter-Heidekraut	700 cm
Lonicera xylosteum	Geißblatt	400 cm
Rosa in Sorten	Kletterrose	bis 400 cm

Teil A

Naturschutzgebiet (NSG)
"Höllengrund-Pulverberg"

Kirschenallee

Am Höllengrund

Nutzungsschablone

Zahl der Vollgeschosse	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Bauweise

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.1996. Die Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 06.04.1996 bis zum 19.04.1996 / durch Abdruck in der Zeitung / im amtlichen Verkündungsblatt erfolgt.

Zeuthen, den 22. Okt. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Zeuthen, den 22. Okt. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

Zeuthen, den 22. Okt. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.06.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zeuthen, den 22. Okt. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 22.09.1996 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen.

Zeuthen, den 22. Okt. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der Begründung haben in der Zeit vom 30.06.1995 bis zum 01.07.1995 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, am 06.07.1995 bis zum 06.08.1995 öffentlich bekanntgemacht worden.

Zeuthen, den 22. Okt. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die von den Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.09.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zeuthen, den 22. Okt. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.90. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes dem Stand vom 19.06.1996.

Ort, Datum, Siegelabdruck, Leiter der Behörde
Ort, Datum, Siegelabdruck, Amtl. anerk. Ö.V.L.

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19.06.1996 von der Gemeinde nach § 7 BauGB/Maßnahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.4.1993 als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.06.1996 gebilligt.

Zeuthen, den 22. Okt. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.06.1996 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Zeuthen, den 22. Okt. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserniedrigenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.06.1996 erteilt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.06.1996 bestätigt.

Zeuthen, den 22. Okt. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Vorhaben- und Erschließungsplanung ist bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hermit ausgestellt.

Zeuthen, den 22. Okt. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.06.1996 in Zeuthen, in der Zeit vom 19.06.1996 bis 19.07.1996, Uhr bis 19.00 Uhr öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und weiter auf fällige Bedenken und Erklärungen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Satzung ist am 19.06.1996 in Kraft getreten.

Zeuthen, den 05. NOV. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Genehmigung der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) und der Befreiung von der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) sind am 05. NOV. 1996 in Zeuthen, in der Zeit vom 05. NOV. 1996 bis 05. NOV. 1996, Uhr bis 19.00 Uhr öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und weiter auf fällige Bedenken und Erklärungen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Satzung ist am 05. NOV. 1996 in Kraft getreten.

Zeuthen, den 05. NOV. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Genehmigung der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) und der Befreiung von der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) sind am 05. NOV. 1996 in Zeuthen, in der Zeit vom 05. NOV. 1996 bis 05. NOV. 1996, Uhr bis 19.00 Uhr öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und weiter auf fällige Bedenken und Erklärungen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Satzung ist am 05. NOV. 1996 in Kraft getreten.

Zeuthen, den 05. NOV. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Genehmigung der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) und der Befreiung von der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) sind am 05. NOV. 1996 in Zeuthen, in der Zeit vom 05. NOV. 1996 bis 05. NOV. 1996, Uhr bis 19.00 Uhr öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und weiter auf fällige Bedenken und Erklärungen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Satzung ist am 05. NOV. 1996 in Kraft getreten.

Zeuthen, den 05. NOV. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Genehmigung der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) und der Befreiung von der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) sind am 05. NOV. 1996 in Zeuthen, in der Zeit vom 05. NOV. 1996 bis 05. NOV. 1996, Uhr bis 19.00 Uhr öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und weiter auf fällige Bedenken und Erklärungen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Satzung ist am 05. NOV. 1996 in Kraft getreten.

Zeuthen, den 05. NOV. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Genehmigung der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) und der Befreiung von der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) sind am 05. NOV. 1996 in Zeuthen, in der Zeit vom 05. NOV. 1996 bis 05. NOV. 1996, Uhr bis 19.00 Uhr öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und weiter auf fällige Bedenken und Erklärungen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Satzung ist am 05. NOV. 1996 in Kraft getreten.

Zeuthen, den 05. NOV. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Genehmigung der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) und der Befreiung von der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) sind am 05. NOV. 1996 in Zeuthen, in der Zeit vom 05. NOV. 1996 bis 05. NOV. 1996, Uhr bis 19.00 Uhr öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und weiter auf fällige Bedenken und Erklärungen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Satzung ist am 05. NOV. 1996 in Kraft getreten.

Zeuthen, den 05. NOV. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister

- Die Genehmigung der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) und der Befreiung von der VSP (Vorhaben- und Erschließungsplan) sind am 05. NOV. 1996 in Zeuthen, in der Zeit vom 05. NOV. 1996 bis 05. NOV. 1996, Uhr bis 19.00 Uhr öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und weiter auf fällige Bedenken und Erklärungen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Satzung ist am 05. NOV. 1996 in Kraft getreten.

Zeuthen, den 05. NOV. 1996
Ort, Datum, Siegelabdruck
Der Bürgermeister